

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Österreich ist Vertragsstaat des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung vom 5. Oktober 1961 (Haager Beglaubigungsübereinkommen), BGBl. Nr. 27/1968. Das Übereinkommen sieht vor, dass unter den Vertragsstaaten keine volle diplomatische Beglaubigung öffentlicher Urkunden verlangt wird. An deren Stelle tritt die Anbringung einer mit dem Übereinkommen eingeführten Apostille auf der öffentlichen Urkunde, die von der zuständigen Behörde des Staates auszustellen ist, in dem die Urkunde errichtet worden ist. In Österreich regelt das Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über die Ausstellung der Apostille nach dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung, BGBl. Nr. 28/1968, die Behördenzuständigkeit für die Ausstellung der Apostille.

Auf Grund der international steigenden Anzahl elektronischer Dokumente und auf nachdrückliches Betreiben des Ständigen Büros der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht in Den Haag gehen immer mehr der über 100 Vertragsstaaten des Haager Beglaubigungsübereinkommens dazu über, Apostillen auch in elektronischer Form auszustellen (e-Apostille). Derzeit haben rund 180 Behörden in 23 Vertragsstaaten die elektronische Apostille umgesetzt und/oder ein elektronisches Register eingeführt.

Aus diesem Grund wurden in einem Pilotprojekt im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres die technischen Voraussetzungen geschaffen, Apostillen im eigenen Zuständigkeitsbereich neben der bisherigen Papierform auch elektronisch auszustellen. Die Schaffung der e-Apostille im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres mit 1. Juni 2015 wurde dem Niederländischen Außenministerium als Depositär des Haager Beglaubigungsübereinkommens notifiziert und dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zur Kenntnis gebracht.

Die Anwendung der e-Apostille ist für elektronisch ausgestellte Urkunden vorgesehen, die ohne Medienbruch elektronisch zur Apostillierung vorgelegt werden. Mit der e-Apostille werden die in der elektronischen Signatur aufscheinenden Daten bestätigt.

Die Erstellung der e-Apostille erfolgt aus einer internen Datenbank heraus. Mittels entsprechender Software wird die elektronische vorliegende, zu apostillierende Urkunde mit der in PDF-Format erstellten e-Apostille zusammengeführt und das dadurch entstandene Dokument mit Amtssignatur des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres versehen. Der Dokumenteninhaber bzw. die Behörde im Ausland, dem/der das Dokument elektronisch übermittelt wird, hat die Möglichkeit, die Echtheit der e-Apostille zu verifizieren. Dies geschieht durch Hochladen des abgespeicherten Dokuments am Prüfungstool <http://www.signaturpruefung.gv.at>. Sowohl die e-Apostille als auch das zugrundeliegende Dokument können in diesem Wege eingesehen werden.

Die Form der vom Büro für Konsularbeglaubigungen im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres erstellten e-Apostille sowie das Verfahren zur weltweiten Verifizierung der Echtheit einer e-Apostille wurden seitens des Ständigen Büros der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht in Den Haag geprüft. Die technische Funktionalität wurde mit dem Hinweis bestätigt, dass das Prüfungstool (<http://www.signaturpruefung.gv.at>) nach den Kriterien des Ständigen Büros dem höchsten Standard entspricht.

In der Praxis wird die Ausstellung der e-Apostille auch von deren Akzeptanz durch ausländische Behörden abhängen. Sollte eine e-Apostille in bestimmten Staaten oder von bestimmten ausländischen Behörden nicht akzeptiert werden, gelten weiterhin die Zuständigkeiten für Papierurkunden.

Urkunden von nachgeordneten Dienststellen und sonstigen Einrichtungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien (unmittelbare Bundesverwaltung) bedürfen nach der bisherigen Rechtslage einer Zwischenbeglaubigung des jeweils zuständigen Bundesministeriums, um sie dem Anbringen einer Apostille durch den Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres gemäß § 3 Z 1 lit. d des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967 über die Ausstellung der Apostille nach dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung zugänglich zu machen. Durch das nun vorliegende Bundesgesetz wird die Möglichkeit geschaffen, im Fall der elektronischen Apostillierung von elektronisch erstellten Urkunden, die mit der Amtssignatur eines Bundesministeriums versehen sind, ohne weitere Zwischenbeglaubigung durch das zuständige Bundesministerium direkt durch den Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres die elektronische Apostille anzubringen.

Für Bürger und Unternehmen ergeben sich durch die Einführung der e-Apostille und den Wegfall von Zwischenbeglaubigungen wesentliche Vorteile. Elektronische Dokumente können bei verschiedenen

ausländischen Behörden innerhalb der Vertragsstaaten des Haager Beglaubigungsübereinkommens mehrfach verwendet werden. Außerdem fallen wegen nicht mehr erforderlicher Zwischenbeglaubigungen Behördenwege weg. Insgesamt werden daher Kosten für Bürger und Unternehmen reduziert.

Die Kostenersparnis für Unternehmen und Bürger wird in den nächsten Jahren auf ca. 800 000 Euro und die Zeitersparnis auf ca. 50 000 Stunden pro Jahr geschätzt.

Mit diesem Bundesgesetz wird außerdem die Zuständigkeit zur Ausstellung der Apostille hinsichtlich der Urkunden der Verwaltungsgerichte geregelt. Weiters wird eine Rechtsgrundlage für das Anbringen der Apostille auf von österreichischen Berufsvertretungsbehörden erstellen Auszügen aus zentralen Registern geschaffen.

Besonderer Teil

Zu Artikel XX (Änderung des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967 über die Ausstellung der Apostille nach dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung):

Zu Z 1 (Gesetzestitel):

Aus gegebenem Anlass sollen für das Gesetz ein Kurztitel und eine Abkürzung vergeben werden und das Beschlussdatum entfallen (vgl. RL 101 und 103 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 2 (§ 3 Z 1) und Z 3 (§ 3 Z 1 lit. d):

Die Ressortbezeichnung soll an die geltende Rechtslage angepasst und der Begriff „Bundesministerium“ soll durch den Begriff „Bundesminister“ ersetzt werden.

Zu Z 4 (§ 3 Z 1 lit. e):

Aus gegebenem Anlass sollen die durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2102, geschaffenen Verwaltungsgerichte in den Anwendungsbereich des Gesetzes miteinbezogen werden.

Zu Z 5 (§ 3 Z 2 bis 4):

In Auslegung des Haager Beglaubigungsübereinkommens wurde im Apostille-Handbuch der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht 2013 in Absatz 145 festgestellt, dass – trotz des Wortlauts des Art. 1 Abs. 3 lit. a des Übereinkommens – unter gewissen Voraussetzungen auch die Vertretungsbehörden Apostillen ausstellen können. Dies dann, wenn es sich um von ihnen erstellte Auszüge aus Registern handelt. Absatz 145 des Handbuchs lautet: „On the other hand, as part of the services offered to nationals of the host State, Embassies and Consulates abroad may also assist in obtaining civil status documents from the home State, such as extracts of civil registries maintained by an authority in the home State (e.g., the Estonian Consulate in the United States of America obtaining a birth certificate for an Estonian national who was born in Estonia but is now living in the United States of America). These documents do fall within the scope of [Article 1 para. 3 of] the Convention as they are not actually ‘executed’ by the Embassy or Consulate, but rather transmitted by them. In these circumstances, the law of the home State will determine whether the document is a public document for the purposes of the Apostille Convention and may therefore be issued with an Apostille. [...]“

Die österreichischen Vertretungsbehörden erstellen derzeit Auszüge aus dem Zentralen Personenstandsregister und dem Zentralen Staatsbürgerschaftsregister. Die Ermächtigung zur Einsicht in diese Register und die Erstellung von Auszügen durch die Vertretungsbehörden ist in den jeweiligen Materiengesetzen geregelt (vgl. § 53 Abs. 4 des Personenstandsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 16/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2014, und § 56b des Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2014). Künftig könnten auch weitere Registerauszüge hinzukommen.

Wird im Empfangsstaat ein solcher Registerauszug nur bei Vorliegen einer Apostille akzeptiert, so ist es naheliegend, dass die österreichische Vertretungsbehörde im Rahmen der Anwendbarkeit des Haager Beglaubigungsübereinkommens und im Einklang mit der erwähnten Auslegung durch die Haager Konferenz den Auszug selbst apostillieren können soll. Ein Zurücksenden eines an einer Vertretungsbehörde erstellten Registerauszugs an die Behörden in Österreich zwecks Apostillierung scheint nicht zweckmäßig. Die Bestimmung stellt daher die Zuständigkeit der österreichischen Berufsvertretungsbehörden zur Ausstellung der Apostille im beschriebenen Rahmen klar.

Zu Z 6 (§ 3 Z 3 neu):

In § 3 Z 3 neu wird der 2003 aufgelöste Jugendgerichtshof Wien gestrichen. Auch § 3 Z 1 lit. f enthält bereits aufgelöste Organe. In § 3 Z 1 lit. f geht es jedoch um deren Urkunden, die immer noch existieren können und der Apostillierung zugänglich sein müssen. Die Erwähnung des Jugendgerichtshofes Wien in

§ 3 Z 3 neu betrifft jedoch die zur Apostillierung zuständigen Gerichte, sodass an dieser Stelle der nicht mehr bestehende Jugendgerichtshof Wien entfallen kann.

Zu Z 7 (§ 4 bis 6 neu):

§ 4 Abs. 1 neu legt den Anwendungsbereich der e-Apostille fest. Das Apostille-Handbuch der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht 2013 sieht die Ausstellung von e-Apostillen vor (s. Abs. 234 ff.) und das Sekretariat der Haager Konferenz befürwortet die Einführung von e-Apostillen.

Die Worte „ohne Medienbruch“ stellen klar, dass der Ausdruck in Papier einer ursprünglich elektronisch ausgestelltten Urkunde vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgeschlossen ist, und zwar auch dann, wenn er danach wieder eingescannt wurde.

Derzeit liegen soweit bekannt in Österreich nur im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres die technischen und organisatorischen Möglichkeiten für die Ausstellung elektronischer Apostillen vor. An den österreichischen Berufsvertretungsbehörden etwa ist dies derzeit nicht der Fall. Die Bestimmung ist jedoch so formuliert, dass alle gemäß § 3 als zuständig genannten Behörden und Gerichte die Möglichkeit der Ausstellung der Apostille in elektronischer Form haben werden, sollten sie in Zukunft die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür schaffen.

Bei in Papier erstellten Urkunden, die mit Unterschrift ausgestellt sind, liegen bei den jeweiligen übergeordneten Stellen Unterschriftenlisten vor, gemäß denen die Echtheit der Unterschrift bestätigt wird. Amtssignaturen gemäß § 19 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2013, bestätigen oft jedoch nicht die urkundenausstellende Person, sondern die Behörde, in deren Wirkungsbereich die Urkunde ausgestellt wird. Nur diese Behörde kann von der apostillierenden Stelle in der Folge auch verifiziert werden. Im Fall von die ausstellende Person bestätigenden elektronischen Signaturen könnte jedoch auch diese aufgrund dieser Signatur bestätigt werden. Die Wortfolge „können... die in der elektronischen Signatur aufscheinenden Daten bestätigt werden“ soll daher einerseits sicherstellen, dass nicht unverifizierbare Daten in die Apostille aufgenommen werden (etwa die Person des Unterzeichners der Urkunde, wenn dieser jedoch mangels vorliegender Unterschriftenlisten und mangels Aufscheinen in der Amtssignatur nicht verifiziert werden kann), andererseits aber die Möglichkeit der Bestätigung aller Daten erlauben, die verifiziert werden können. Hinzu kommt, dass manche untergeordnete Behörden keine eigene Amtssignatur verwenden, sondern die Amtssignatur einer übergeordneten Behörde verwenden (z.B. Finanzamt verwendet die Amtssignatur des Finanzministeriums). Nach der vorgeschlagenen Regelung wird in die Apostille die Behörde aufgenommen, die in der Amtssignatur aufscheint.

§ 4 Abs. 2 neu: Bei Urkunden, die von nachgeordneten Dienststellen der Bundesministerien oder von sonstigen Einrichtungen in Vollziehung behördlicher Aufgaben des Bundes ausgestellt werden, benötigt es eine Zwischenbeglaubigung des zuständigen Bundesministeriums, bevor der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres gemäß § 3 Z 1 lit. d eine Apostille ausstellen kann. Dasselbe gilt für Auszüge aus Registern im Zuständigkeitsbereich anderer Bundesministerien. Bei in Papier ausgestellten Urkunden ist dies schon deshalb erforderlich, weil dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres Unterschriftenproben lediglich der Bundesministerien vorliegen, nicht aber aller ihrer nachgeordneten Dienststellen und anderer Einrichtungen. Elektronisch ausgestellte und vorgelegte Urkunden können jedoch auch ohne Zwischenbeglaubigung und ohne vermehrten Ressourcenaufwand auf Echtheit geprüft werden. § 4 Abs. 2 neu bewirkt, dass hinsichtlich bestimmter elektronischer Urkunden die Zwischenbeglaubigung durch ein Bundesministerium nicht mehr erforderlich ist, die ansonsten Voraussetzung für die Ausstellung der Apostille durch den Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres gemäß § 3 Z 1 lit. d ist.

Damit wird einer Empfehlung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Folge geleistet, die einen möglichst kurzen Weg bis zur Ausstellung der Apostille anregt. In dem von ihr herausgegebenen Handbuch über die praktische Umsetzung des Apostille Übereinkommens aus 2013 heißt es in den Absätzen 14 bis 16 wie folgt: „14. By introducing a simplified authentication process, the Convention facilitates the use of public documents abroad. Ideally, this purpose is pursued by allowing all public documents to be apostilled directly without the need for prior authentication within the State of origin. Indeed, this ‘one-step process’ is what the drafters had in mind when the Apostille Convention was being developed, and it is how Apostilles are issued in most Contracting States. 15. In other States, some or all public documents must be authenticated by one or more authorities (e.g., professional or regional authentication bodies) before eventually being apostilled. [...] 16. Whilst the multi-step process is not necessarily inconsistent with the Apostille Convention, it does maintain aspects of the legalisation chain that the Apostille Convention was designed to abolish. The onestep process is shorter and less cumbersome for the applicant. It is thus the preferred model, and Contracting States are encouraged to adopt it to the

widest extent possible [...]. Competent Authorities are encouraged to liaise with relevant authorities in their State with a view to moving towards the one-step process. [...]"

Gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 neu wird in einer Verordnung der Bundesregierung festgelegt, welche Urkunden ohne Zwischenbeglaubigungen durch das jeweilige Bundesministerium vom Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres apostilliert werden. In der Verordnung kann sowohl nach den einzelnen Dienststellen oder Einrichtungen, als auch nach bestimmten Urkundenkategorien differenziert werden. Mit dem Ausdruck „sonstigen Einrichtungen in Vollziehung behördlicher Aufgaben des Bundes“ ist insb. an ausgegliederte Einrichtungen gedacht.

§ 4 Abs. 2 Z 2 neu: Derzeit wären insb. Melderegister, Vereinsregister, Strafregister, Zentrales Personenstandsregister und das Gewerbeinformationssystem betroffen. Beispielfall wäre, dass sich ein Bürger aus dem Vereinsregister von der Webseite des Bundesministeriums für Inneres einen elektronischen Vereinsregisterauszug abrufen, der mit der Amtssignatur des Bundesministeriums für Inneres versehen ist. Dieser elektronische Vereinsregisterauszug kann z. B. per E-Mail dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres übermittelt werden, das die elektronische Apostille anbringt und die apostillierte Urkunde per E-Mail zurücksendet.

Zu Z 8 (§ 5 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 2 neu):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu den Z 9 und 10 (§ 6 bzw. § 7 neu):

Entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 2.